

Die Reform von § 169 GVG – Eine Chance für Justiz, Medien und Publikum

Stellungnahme für den „Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz“ des Deutschen Bundestages

von Dr. Frank Bräutigam, Leiter der ARD-Rechtsredaktion des SWR, Karlsruhe

Kurze Zusammenfassung in Thesen

1. Mit der seit 1998 erlaubten Übertragung von Urteilen am Bundesverfassungsgericht im ERSTEN, auf Phoenix und im Livestream haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht. Die konkreten Beispiele geben einen Eindruck davon, wie wir die neuen Möglichkeiten an den obersten Bundesgerichten nutzen würden. Mit „Zirkus“ oder „Gerichtsshows“ hat das rein gar nichts zu tun. Dem BVerfG haben diese Sendungen nicht geschadet.

2. Wahrheitsfindung und Persönlichkeitsrechte werden nicht beeinträchtigt. Das Gesetz sieht eine eng begrenzte Lockerung des Filmverbots vor. Es geht *allein* um Urteilsverkündungen an allen obersten Bundesgerichten. Dort geht es nur noch um Rechtsfragen. Die Wahrheitsfindung ist bereits abgeschlossen. Zeugen werden nicht mehr gehört. Angeklagte, Kläger und Beklagte sind so gut wie nie im Gerichtssaal. Einen „Zoom mitten ins Gesicht des Angeklagten im Moment des Urteils“, wie von vielen befürchtet, wird es nicht geben. Es ist zentral, nicht das gesamte Thema „Gerichtsfernsehen“ in einen Topf zu werfen.

3. Schon jetzt finden die Urteilsverkündungen an den obersten Bundesgerichten vor großer Presseöffentlichkeit statt. Jedes Wort der Bundesrichterinnen und -richter wird mitgeschrieben und kann zeitnah online veröffentlicht werden. Ob künftig auch Filmaufnahmen zugelassen werden, liegt zudem im Ermessen des Gerichts.

4. Der Mehrwert für uns ist, dass wir dem wichtigen Thema „Recht“ einen noch stärkeren Platz in unserem Programm (Fernsehen, Radio, Internet) geben können. Das gehört zu unserem Programmauftrag in Sachen Information. Als Bildmedium leben wir von authentischen Originaltönen, entweder in einer Übertragung des ganzen Urteils, oder mit zentralen Aussagen des Urteils in der Tagesschau.

5. Urteile der obersten Bundesgerichte interessieren das Publikum. „Recht“ ist nur auf den ersten Blick trocken. Hinter jedem Urteil stecken Menschen und Konflikte. Die Themen spielen mitten im Leben von hunderttausenden Menschen (z.B. Bausparen, Haftung beim Diesel-Skandal, Nachtflugverbot) und sind gesellschaftlich hoch relevant (NS-Unrecht, Bestrafung von Rasern, Elbvertiefung).

6. Die Themen haben das Potential, ein größeres Publikum zu erreichen. Aber auch Sendungen für ein kleineres Publikum auf Phoenix oder tagesschau.de haben einen großen Wert. Kriterium ist allein die Relevanz. Politik ist ebenfalls bisweilen kompliziert. Trotzdem würde niemand auf die Idee kommen, keine Bundestagsdebatten mehr zu übertragen.

7. Viele Urteile an den obersten Bundesgerichten werden von den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern schon jetzt gut verständlich vorgetragen. Das erlebe ich jede Woche. Es geht nicht um das Vorlesen von Paragrafen. Die Dauer liegt oft zwischen 10 und 20 Minuten. Darüber hinaus ist es unsere journalistische Aufgabe als Fachredaktion, dem Publikum Inhalte und Folgen zu erklären.

8. Das neue Gesetz führt nicht zu Verzögerungen im Verfahren. Schon jetzt gibt es bei größeren Urteilen separate Verkündungstermine. Verkündungen am Tag der Verhandlung sind zudem auch bei Filmaufnahmen möglich. Schon jetzt wird immer wieder am selben Tag vor großer Presseöffentlichkeit eine kurze Zusammenfassung des Urteils verkündet und eine Pressemitteilung verfasst.

9. Wenn die oberste Bundesjustiz „stärker Gesicht zeigt“, wird das ihr Ansehen nicht beschädigen, sondern im Gegenteil stärken. In Zeiten, in denen Institutionen und der Rechtsstaat an sich national wie international stark in Frage gestellt werden, ist ein selbstbewusstes und sachliches Auftreten nach außen die richtige Antwort.

10. Die Urteilsübertragung an den obersten Bundesgerichten ist kein automatisches Einfallstor für ein „Gerichtsfernsehen“ in allen Instanzen. Die Entscheidung über weitere Öffnungen würde allein in der Hand des Gesetzgebers liegen.

11. Die Übertragung in einen Medienarbeitsraum verhindert kritische Situationen wie im Vorfeld des NSU-Prozesses. Es geht nur um wenige große Fälle. Aber diese können zentral sein für das internationale Ansehen der deutschen Justiz. Neben dem *Ton* sollte auch das *Bild* aus dem Saal übertragen werden, damit alle Journalisten authentisch berichten können.

12. Der Mehrwert von Aufnahmen historischer Prozesse für Wissenschaft und Schule wäre immens, wie das Beispiel der Frankfurter Auschwitzprozesse zeigt. Soweit ein Einfluss auf Persönlichkeitsrechte und Wahrheitsfindung befürchtet wird, mildert ihn die Sperrfrist von 30 Jahren maßgeblich ab.

Beruflicher Hintergrund des Verfassers: Die ARD-Rechtsredaktion des SWR in Karlsruhe

Ich leite die ARD-Rechtsredaktion des SWR mit Sitz in Karlsruhe. Wir sind ein Team aus neun Journalistinnen und Journalisten, die gleichzeitig Volljuristen sind. Für Fernsehen, Hörfunk und Internet berichten wir über das Thema „Recht“, vor allem über die hohen Bundesgerichte in Karlsruhe, die Bundesanwaltschaft und die europäischen Gerichte in Luxemburg und Straßburg. Unsere „Kunden“ sind „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und die Nachrichten der Dritten Programme; alle Nachrichten- und Informationssendungen sämtlicher Hörfunkwellen der ARD; im Internet vor allem „tagesschau.de“. Wir bilden das Thema „Recht“ pro Jahr mit ca. 600 Fernsehbeiträgen und Live-Gesprächen, ebenso vielen Hörfunkbeiträgen und ca. 100 erklärenden Beiträgen für „tagesschau.de“ ab.

Außerdem moderiere ich vier- bis fünfmal pro Jahr Sondersendungen mit dem Titel „**Bundesverfassungsgericht live**“, in denen wir wichtige Urteile im ERSTEN und auf Phoenix übertragen und journalistisch einordnen. Jüngste **Beispiele** sind die Urteile: CETA am 13.10.2016; Atomausstieg am 6.12.2016; NPD-Verbotsverfahren am 17.1.2017. In den Jahren zuvor waren es u.a. die Urteile zu den Themen Euro-Rettungsschirm, Sicherungsverwahrung, Vorratsdatenspeicherung, Betreuungsgeld. Besonders wichtig ist mir dabei die erklärende Einordnung des Urteils durch uns Fachjournalisten für das Publikum. Mit dieser Art von Sondersendungen haben ARD und ZDF seit 1998 je nach Thema bis zu einer Million Zuschauer pro Sendung erreicht. Dem Ansehen des BVerfG haben diese Sendungen nicht geschadet.

Die neuen Möglichkeiten an allen obersten Bundesgerichten finden also nicht „im luftleeren Raum“ statt. Wir haben seit 1998 konkrete und gute Erfahrungen gemacht, die sich zum großen Teil auf die obersten Bundesgerichte übertragen lassen. Unsere ARD-Rechtsredaktion wäre einer der **Hauptnutzer der neuen Möglichkeiten** an den obersten Bundesgerichten.

Vor diesem Hintergrund wird mein Schwerpunkt das Thema „Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte“ sein (Teil 1), um anschließend zum „Nebenraum“ (Teil 2) und kurz zur Aufzeichnung für historische Zwecke (Teil 3) Stellung zu nehmen.

Teil 1: Aufnahmen von Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte

I. So würden wir das neue Gesetz nutzen

1. Übertragung des ganzen Urteils, live oder zeitversetzt

Die Übertragung könnte im ERSTEN, vor allem aber im Ereigniskanal „Phoenix“ stattfinden. Solche Sondersendungen würde es zunächst wohl nur **einige paar Male pro Jahr** geben. Aber: Es wären auch die wichtigsten Urteile für das Publikum. Eine zeitversetzte Übertragung bietet sich an, wenn zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung gerade kein Sendeplatz frei ist. Oder auch für Sendungen wie „Phoenix – der Tag“. Wie häufig man die Form eines Livestreams auf „tagesschau.de“ oder „swr.de“ mittelfristig nutzt, hängt vom Interesse des Publikums ab. Die Übertragung im Internet birgt jedenfalls großes Potential, weil sie mit wenig technischem Aufwand ein interessiertes Publikum erreichen könnte.

Wenn das Gesetz schon Anfang 2017 in Kraft getreten wäre, hätten wir z.B. am 21.2.2017 folgendes Programmangebot auf „**Phoenix**“ oder als Livestream auf „tagesschau.de“ und „swr.de“ gemacht, von 14.55 Uhr bis 15.20 Uhr (oder zeitversetzt). Das Konzept der Sendung orientiert sich an den Sendungen „Bundesverfassungsgericht live“, die es seit 1998 gibt.

„Sind alte Verträge nichts wert? – Das BGH-Urteil zur Kündigung von Bausparverträgen“

Anlass: Rund **260.000 Kunden** wurde von den Bausparkassen ihr Vertrag mit den hohen Zinsen vergangener Jahre gekündigt. Kunden wie Finanzwirtschaft warten seit Jahren darauf, ob Karlsruhe diese Kündigungen für rechtmäßig erklärt.

Moderation: Frank Bräutigam, am Set im BGH, mit einem oder mehreren Gesprächspartnern.

Vor dem Urteil: Spielfilm „Worum geht es?“, Konkreter Fall, Rechtslage, offene Fragen etc.

Urteilsverkündung aus dem Saal, Dauer ca. 10 Minuten.

Nach dem Urteil: Zusammenfassung und erste Einordnung des Moderators; Gesprächspartner Verbraucherzentrale und Bankenvertreter zur weiteren Einordnung.

In den klassischen Nachrichtenbeiträgen z.B. in der „Tagesschau“ um 16, 17 und 20 Uhr würden wir dann Ausschnitte der Urteilsverkündung als „O-Ton“ in unsere Beiträge einbauen.

2. Einzelne O-Töne in Nachrichtenbeiträgen z.B. der „Tagesschau“.

Häufiger als eine Live-Übertragung würden wir die Urteilsverkündung mit unserer Fernsehkamera aufzeichnen. Die Redaktionen könnten Ausschnitte der Urteilsverkündung für ihre Berichte in der „Tagesschau“ verwenden. Wie das aussehen würde, kann man am Beispiel eines Tagesschau-Beitrags über ein BVerfG-Urteil sehen, in dem eine zentrale Aussage von Präsident Prof. Voßkuhle oder Vizepräsident Prof. Kirchhof vorkommt. Die Urteilsverkündung kann man dann außerdem gut in Sendungen wie „Phoenix – Der Tag“ spielen, ergänzt durch eine erklärende Schalte mit unserer Fachredaktion.

II. Warum Persönlichkeitsrechte und die Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigt werden

„Da werden doch Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Kläger, Angeklagte) verletzt, und die Wahrheitsfindung vor Gericht wird gestört.“

So lautet ein typisches Gegenargument. In der Tat sind die zentralen Parameter bei diesem Thema der Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Schutz der ungestörten Wahrheitsfindung.

Die beiden Parameter taugen aber nicht als Gegenargumente für die konkret geplante Öffnung. Es ist zentral, nicht das gesamte Thema „Gerichtsfernsehen“ in einen Topf zu werfen.

Die neue Möglichkeit für Film- und Tonaufnahmen bezieht sich allein auf: *Urteile*, und zwar der *obersten Bundesgerichte*. Es passiert folgendes: Fünf Richterinnen und Richter ziehen in den Gerichtssaal ein. Der oder die Vorsitzende verliest einen Text. Dann zieht das Gericht wieder aus. Außerdem liegt es im Ermessen des Gerichts, ob Filmaufnahmen zugelassen werden.

- **Wahrheitsfindung**

An den obersten Bundesgerichten geht es ausdrücklich nicht mehr um die Wahrheitsfindung. Es geht nur noch um **Rechtsfragen**. Der Sachverhalt steht fest. Zeugen werden nicht mehr befragt. Im Übrigen geht es nur um die Urteilsverkündung, nicht die Verhandlung. Dann ist sogar die Meinungsfindung des Gerichts abgeschlossen.

- **Persönlichkeitsrechte**

Die Persönlichkeitsrechte stehen bei weitem nicht mehr so im Vordergrund wie an den Instanzgerichten, was der Blick auf wichtige Rechtsgebiete zeigt. Strafrecht: Typische Befürchtung ist häufig, dass die Kamera auf das Gesicht des Angeklagten hält, wenn das Urteil verkündet wird. Nur: **In aller Regel sind die Angeklagten am BGH gar nicht vor Ort**. In den letzten zehn Jahren habe ich das nur einmal erlebt, das war bei Harry Wörz. **Einen Zoom in das Gesicht des Angeklagten im Moment des Urteils wird es nicht geben**. Zivilrecht: Auch hier sind Kläger und Beklagte selten vor Ort. Verwaltungsrecht: Hier geht es oft um gesellschaftlich umstrittene Großprojekte. Persönlichkeitsrechte stehen selten im Vordergrund.

Und sollten Kläger, Beklagte und Angeklagte doch einmal vor Ort sein, oder es wird aus anderen Gründen sensibel: Selbstverständlich müssen wir dann deren Persönlichkeitsrechte beachten, so wie wir das jetzt auch schon tun. Das Gesetz ermöglicht in § 169 III S. 2 GVG n. F. im Übrigen Einschränkungen der Aufnahmen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten.

III. Warum wir die Öffnung wollen: Weil „Recht“ das Publikum interessiert und relevant ist

Vor allem aus der Richterschaft werde ich immer wieder – etwas ungläubig – gefragt: Warum wollen Sie das eigentlich, Urteile der obersten Bundesgerichte filmen und übertragen? Was ist der Mehrwert für Sie? Das interessiert doch niemanden. Oberste Bundesrichter erklären mir, dass ihre Urteile nicht so interessant seien.

Ich bin dann immer etwas verwundert, warum die Bundesjustiz ihr Licht derart unter den Scheffel stellt. Mein zentrales Kriterium als Journalist lautet natürlich immer: Interessiert es das Publikum?

Ist das Thema relevant? Oft lautet meine Antwort. Ja! Denn: „**Recht**“ ist nur auf den ersten Blick ein „**trockenes**“ Thema. Ich halte es vielmehr für ein hoch spannendes Thema, das unser Publikum mitten in ihrem Alltag und bei gesellschaftlichen Fragen direkt betrifft. Hinter jedem Paragraphen, hinter jedem Urteil stehen Menschen und Konflikte. Die obersten Bundesgerichte entscheiden Fälle, die hunderttausende Mieter, Käufer, Bausparer etc. direkt in ihrem Alltag betreffen; hinzu kommen Fälle von größter gesellschaftlicher Relevanz, etwa im Strafrecht oder zu umstrittenen Großprojekten.

Immer wieder wird Kritik laut, die öffentlich-rechtlichen Sender würden ihrem **Programmauftrag** nicht ausreichend gerecht. Meine Aufgabe ist es, unserem Publikum die Urteile zu erklären. Ich möchte dem Thema „Recht und Justiz“ ein noch stärkeres Gewicht im Programm verschaffen, als es bisher schon hat, im Sinne des Publikums. Die sanfte Öffnung an den obersten Bundesgerichten ermöglicht mir das.

Bei manchen Fällen ist durchaus das **Potential** vorhanden, ein größeres Publikum zu erreichen. Keineswegs immer, das ist mir bewusst. Aber auch eine Sondersendung auf Phoenix vor 50.000 Zuschauern hat für mich einen großen Wert für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Den öffentlich-rechtlichen Sendern wird immer wieder vorgeworfen, sie würden zu sehr auf die Quote und zu wenig auf **Relevanz** schauen. In diesem Fall wollen wir genau das Gegenteil machen. Es stellt ja auch (zu recht) niemand in Frage, dass dort wichtige Bundestagsdebatten live übertragen und journalistisch eingeordnet werden. Warum soll auf Phoenix nicht verstärkt auch die „Dritte Gewalt“ zu Wort kommen? Man kann das Material auch für Schulklassen und Studierende nutzen. Bei vielen Vorträgen vor Schülern und Studierenden erlebe ich großes Interesse junger Menschen an Rechtsthemen.

Mit den O-Tönen des Gerichts in unseren Tagesschau-Beiträgen erreichen wir dann definitiv ein großes Publikum. Für mich als Journalist ist es dabei ein Wert an sich, dass das Gericht „selbst spricht“. Das ist authentisch. Es geht dabei keinesfalls darum, die Arbeit der PressesprecherInnen herabzuwürdigen. Diese machen hervorragende Arbeit. Und ihre O-Töne brauchen wir auch weiterhin dringend, wenn es um Beschlüsse geht, die nicht öffentlich verkündet werden.

Es ist die Aufgabe der Bundesjustiz, Rechtseinheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, für Millionen von Mietern und Vermieter, Banken und Bankkunden, Familien usw. Meine Erfahrung ist, dass man das Publikum nicht unterschätzen sollte. Die Schlichtung zu „Stuttgart21“ wurde z.B. live im SWR Fernsehen und bei Phoenix übertragen und stieß auf enormes Interesse.

Hier noch ein **Beispiel** einer möglichen Sondersendung, die auf großes Interesse stoßen würde:

NDR Fernsehen: Ist die Elbvertiefung zulässig? Sondersendung live aus dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, 9.2.2017.

Sie können sich sicher vorstellen, dass der NDR und das Publikum im Norden großes Interesse daran hätten, im Dritten Programm eine Sondersendung rund um das Urteil aus Leipzig zu bauen.

Wieder mit dem typischen Ablauf: Einführung ins Thema durch den Moderator; Urteilsverkündung; erste Einordnung und Reaktionen. Hand aufs Herz: Was spricht dagegen?

Weitere Beispiele:

- Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen (BVerwG)
- Elbschlösschenbrücke Dresden (BVerwG)
- Können „Raser“ wegen Mordes bestraft werden? (BGH)
- Schadensersatz für Kunduz-Opfer? (BGH)
- Schadensersatz wegen fehlendem Kita-Platz (BGH)
- Elternunterhalt: Wann muss ich das Heim bezahlen? (BGH)
- Filesharing – haften Eltern für ihre Kinder? (BGH)

IV. Warum die Öffnung eine Chance für die Justiz ist

Mein Blick gilt natürlich zuerst den Chancen für die Medien. Ich bin aber trotzdem davon überzeugt, dass die Öffnung an den obersten Bundesgerichten auch für die Justiz große Chancen bietet.

Die oberste Bundesjustiz bekommt die Möglichkeit, *selbst* zu den Bürgerinnen und Bürgern zu sprechen. Die Justiz zeigt damit im wahrsten Sinne des Wortes Gesicht. Sie wird stärker in unserem Programm und damit im öffentlichen Bewusstsein verankert. Die Seriosität der Institutionen würde nicht angetastet, sondern im Gegenteil gestärkt. Ein Blick auf das BVerfG und die europäischen Gerichtshöfe in Straßburg und Luxemburg zeigt, dass eine vorsichtige Öffnung funktionieren kann. Nicht jedes Urteil würde inhaltlich bejubelt, das ist völlig klar. Aber inhaltliche Kritik schwächt nicht das System an sich. Eine stärkere Präsenz im Programm würde die Akzeptanz des Systems vielmehr stärken. **Und Akzeptanz ist ein wichtiger Wert in Zeiten, in denen Institutionen immer stärker in Frage gestellt werden. Wenn viele hochrangige Mitglieder in der deutschen Justiz derzeit mit Sorge auf die rechtsstaatlichen Entwicklungen in anderen Staaten blicken – warum gehen sie dann nicht stärker in die Offensive und sagen: So urteilt der Rechtsstaat bei uns, schaut es Euch an! Hier bietet die stärkere Präsenz im Programm gerade die Chancen, ein funktionierendes System zu vermitteln.**

Interessant finde ich insofern die Haltung des ehemaligen BGH-Richters Prof. Bertram Schmitt, der inzwischen Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ist. Dort werden Verhandlungen und Urteile zeitversetzt komplett gestreamt. Er habe seine Meinung zu diesem Thema nach den Erfahrungen in Den Haag komplett geändert. Er sehe bei einer Übertragung der Urteile an den obersten Bundesgerichten kein Problem. „Das ist eine Chance für ein oberstes Gericht“, sagt er inzwischen.

V. Typische Kritikpunkte, und warum sie nicht durchgreifen

Gegner der Reform erwecken oft den Eindruck, als ob es bisher eine mediale Öffentlichkeit nicht gibt und künftig Originalzitate aus Urteilsverkündungen *erstmal*s an die Öffentlichkeit geraten. **Doch schon jetzt sind die Urteilsverkündungen an den obersten Bundesgerichten natürlich öffentlich und werden zum Teil von einem großen Presseaufgebot verfolgt, das Wort für Wort akribisch mitschreibt.** Die Veränderung ist allein die Aufzeichnung in Bild und Ton. Das hat zweifelsohne eine neue Qualität. Das ist mir bewusst. Aber jedes gesprochene Wort kann schon heute in der Zeitung oder blitzschnell im Internet stehen. Das Medium Fernsehen lebt von Bild und Ton. Das ist die Grundlage unserer Arbeit. Originaltöne der handelnden Personen haben dabei ein besonderes Gewicht.

In vielen Diskussionen und Wortbeiträgen haben vor allem die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Bundesgerichte, aber auch die OLG-Präsidentinnen und Präsidenten zahlreiche Gegenargumente vorgetragen. Mir ist dabei wichtig: Eine gesunde Skepsis der Richterschaft kann ich gut nachvollziehen, weil es um etwas Neues geht. Die Argumente finde ich aber zum großen Teil nicht stichhaltig. Hier eine Auswahl, jeweils mit meinen Gegenargumenten. Es werden dabei immer wieder die beiden Worte „schon jetzt“ fallen. Damit soll deutlich werden, dass die Justiz im Vergleich zum status quo gar nicht so viel verändern muss.

- „Am BVerfG ist das etwas ganz anderes...“

„...da geht es ja um die großen politischen Verfahren,“ heißt es sehr oft. Auch hier stellen die obersten Bundesgerichte ihr Licht unter den Scheffel. Erstens geht es auch am BVerfG immer wieder um individuelle Fälle, Beispiel Kopftuch. Umgekehrt geht es am BGH eben nicht nur um den Einzelfall. Der muss zwar entschieden werden. Aber es ist ja gerade Aufgabe eines Bundesgerichtes, Rechtseinheit auch für viele andere Fälle zu schaffen. Außerdem sind bei weitem nicht nur die politischen Fälle relevant. Für das Publikum sind die Verbraucherthemen genauso interessant. Der Gesetzentwurf geht auf diesen Einwand im Übrigen ausdrücklich ein, in dem er die Aufnahmen von der Zulassung des Gerichts abhängig macht.

- „Die Leute verstehen es doch sowieso nicht“

Beliebtes Beispiel ist das süffisante Zitat eines Urteils-Tenors am BGH. Den verstehe doch ohnehin niemand. Das stimmt. Deswegen folgt ja eine zusammenfassende Urteilsbegründung des Gerichts. Und da werden keineswegs nur Paragraphen vorgelesen. Das Gute ist doch: **In vielen Fällen gibt es schon jetzt eine gut verständliche Urteilsbegründung durch die oder den Vorsitzende(n).** Das erlebe ich in Karlsruhe jede Woche. Man müsste also gar nicht viel ändern. Langjährige Beobachter in Karlsruhe können aus dem Stand Urteilsverkündungen nennen, die sogar als wahre „Sternstunden des Rechtsstaates“ gelten, etwa in Sachen „Mannesmann“ oder bei den Urteilen zum „11. September 2001“.

Innerhalb der Justiz verspüre ich bisweilen die Haltung: „Uns versteht doch sowieso keiner“. Also verschont die Leute lieber damit. Ich finde: Die Justiz spricht im Namen des Volkes (nicht nach dessen Mund, völlig klar). Dann darf dieses Volk auch mitbekommen, wer da was sagt. Im konkreten Fall geht es um Bundesrichterinnen und -richter. Die haben doch etwas zu sagen.

Und wenn mal etwas unverständlich bleibt, was natürlich vorkommen wird – hier nehmen wir Journalisten den Ball gerne auf. Wir lassen das Publikum mit komplizierter Juristerei gerade nicht

alleine, sondern erklären das Urteil und die Bedeutung für den Bürger. Das mag mal besser und mal schlechter gelingen, ist aber unserer Anspruch. Das tun im Übrigen auch die Privatsender, wie man bei Urteilsverkündungen am BVerfG beobachten kann.

- **„Wer will sich denn ein ellenlanges Urteil anschauen?“**

Das ist ein Missverständnis. Die Urteilsverkündungen sind nicht lang. Sie dauern in der Regel 5-15 Minuten. Denn es wird nicht das komplette Urteil vorgetragen, sondern eine kurze Zusammenfassung. Das gilt auch dann, wenn es einen Verkündungstermin Wochen nach der Verhandlung gibt und das komplette Urteil schon vorliegt.

- **„Sie nehmen doch eh‘ nur einzelne Schnipsel aus dem ganzen Urteil. Die Medien verkürzen und verfälschen dann doch nur.“**

Ja, der häufigere Fall als die gesamte Übertragung wird der einzelne O-Ton in der Tagesschau sein. Aber ein dickes „Nein“ zum zweiten Punkt: Das hat nichts mit Verfälschen zu tun. **Verkürzen heißt nämlich nicht automatisch verfälschen.** Verkürzen, das Wesentliche herausarbeiten, ist das Grundprinzip journalistischen Arbeitens. Sonst wäre jeder einzelne „Tagesschau“-Beitrag eine Verfälschung. Weder FAZ noch SZ drucken das ganze Urteil, sondern betten einzelne Zitate in ihren Artikel ein, der das Urteil zusammenfasst. Unser journalistischer Anspruch ist es gerade, Dinge in den Zusammenhang einzubetten, nicht aus dem Zusammenhang zu reißen. Das schließt eine schlechte Berichterstattung im Einzelfall nicht aus, an der dann jegliche Kritik berechtigt ist. Es hat aber nichts mit der neuen Möglichkeit zu tun, die Urteilsverkündung filmen zu dürfen.

- **„Die O-Töne werden doch sowieso nirgendwo gesendet“**

Doch. Unter anderem vor zehn Millionen Zuschauern in der „Tagesschau“.

- **„Es gibt dann nur noch Verkündungstermine – ein hoher Preis“**

Bei den Urteilen der obersten Bundesgerichte gibt es zwei Varianten, was den Ablauf angeht. Entweder es wird vormittags verhandelt und am selben Nachmittag das Urteil verkündet. Oder es wird vormittags verhandelt, um am Nachmittag wird dann ein „Verkündungstermin“ festgelegt, einige Wochen oder Monate später. Viele Bundesrichter kündigen bereits jetzt an: Es würde nach der Reform nur noch Verkündungstermine geben, keine Urteile mehr am selben Tag.

Das ist der vermeintlich größte Nachteil der Reform. Aber nicht bei genauerem Hinsehen.

- *Schon jetzt* gibt es bei größeren Verfahren häufig Verkündungstermine, die nicht an den Medien liegen, sondern an der Beratungspraxis der Senate. Gerade im Strafrecht ist das oft der Fall.
- Eine Verkündung einige Wochen später sei ein „hoher Preis“ für die Parteien. Das sind allerdings genau die Parteien, die über Jahre durch die Instanzen gezogen sind und auf ein Urteil gewartet haben. Ob da drei Wochen mehr wirklich den Unterschied machen?
- Eine Urteilsverkündung vor Kameras will vorbereitet sein, das stimmt. Aber bereiten die Senate ihre jetzigen mündlichen Verkündungen am Nachmittag des Verhandlungstages

nicht vor? Manchmal gewinnt man in der Diskussion den Eindruck, derzeit zögen die Senate nachmittags nochmal kurz in den Saal ein und erzählen der versammelten Pressemeute „irgendetwas“. Das kann ich mir einfach nicht vorstellen. Denn das Risiko ist groß, dass „irgendwas“ am nächsten Tag in FAZ oder SZ steht. Vor allem entspricht es nicht der Realität, wie wir sie an den obersten Bundesgerichten erleben.

- Schon jetzt gibt es bei Verkündungen am selben Tag ein separates Dokument, die Pressemitteilung. Außerdem wird auch bei einer Verkündung am Verhandlungstag eine vorbereitete Kurzversion vorgetragen. Das Gericht beschäftigt sich in diesen Fällen also ohnehin mit einer Kurzversion des Urteils am selben Tage.

Ich kann gut verstehen, dass gerade in der Anfangsphase eine gewisse Unsicherheit besteht und die Gerichte vielleicht häufiger Verkündungstermine anberaumen werden. Nach einer Eingewöhnungszeit kann es aber gut sein, dass die Richterinnen und Richter sehen: Wir müssen eigentlich gar nicht viel verändern.

- **„Es bleibt kein Raum mehr für „Bemerkungen am Rande“**

Doch, der bleibt. Die Übertragung bietet gerade die Chance, Bemerkungen am Rande loszuwerden. Man erreicht damit sogar ein größeres Publikum als bisher. Wenn der Vorsitzende des 3. Strafsenats am BGH in einem Urteil zum Thema „Völkermord in Ruanda“ den flammenden Appell verpackt, dass die deutsche Justiz für diese Fälle mit Auslandsbezug unterbesetzt sei – warum geht so eine „Bemerkung am Rande“ nur vor der schreibenden Zunft im Saal? In den großen Zeitungen steht der Appell am nächsten Tag, und vorher schon online.

- **„Die Arbeitsweise der Justiz wird dadurch nicht vermittelt“**

Das stimmt zum Teil. Aus der reinen Urteilsverkündung ergibt sich nicht, wie verhandelt wurde, oder wie ein Prozess funktioniert. Allerdings beißt sich hier die Katze in den Schwanz: Das gesamte Gerichtsverfahren soll ja aus verschiedenen Gründen gerade nicht für Kameras geöffnet werden. Dann kann man aber nicht gleichzeitig kritisieren, dass die Medien die Arbeit der Justiz nicht realistisch darstellen. Immerhin: Die Urteilsverkündung ist ein authentischer Teil der Arbeitsweise der Justiz. Das Publikum bekommt einen Eindruck davon, dass zentrale Fragen in einem festgelegten Verfahren nach festen Regeln entschieden werden. Und ganz am Rande lernt man auch, dass in Deutschland auf dem Richtertisch kein Hammer liegt...

- **„Die Vorsitzende/der Vorsitzende steht dann zu sehr im Mittelpunkt“**

Damit weisen viele Richterinnen und Richter zu Recht darauf hin, dass ihr Urteil das Ergebnis der Arbeit des gesamten Senates ist, und nicht das alleinige Werk des Vorsitzenden. Diesen Grundsatz möchte auch niemand antasten. Aber schon jetzt ist es doch in der Praxis so, dass der Vorsitzende Richter das Urteil verkündet und begründet. Er/sie steht damit per se stärker im Mittelpunkt als die anderen. Die Möglichkeit von Filmaufnahmen ändert an diesen von der Justiz so vorgesehenen Abläufen nichts.

- **„Wir landen dann in der „heute show“ und bei „youtube“**

Diese Sorge kann ich der Justiz nicht komplett nehmen. Aber ich kann auf die Erfahrungen am BVerfG seit 1998 schauen. Bitte suchen Sie auf „youtube“ oder in Comedy-Shows, wie oft ein

Bundesverfassungsrichter seit Einführung von § 17a BVerfGG im Jahr 1998 dort unvoreilhaft aufgetaucht ist. Ich habe kein Beispiel gefunden. Sollte man sich also hinter diesem geringen Risiko verstecken? Jeder verspricht oder verhaspelt sich mal, das ist klar. Für Nachrichtenbeiträge sind diese O-Töne dann übrigens sofort nicht mehr verwendbar, weil der Zuschauer sie nicht versteht. Dass aus der Gesamtaufnahme des Urteils eine Panne mal den Weg ins Internet findet, ist nicht auszuschließen. Wird dieses eine Mal aber wirklich zahlreiche spannende andere Urteile aufwiegen und überlagern? Ich glaube nicht.

- **„Wehret den Anfängen“ – „Das ist nur der erste Schritt für weitere Öffnungen“**

Ich halte dagegen: Es gibt keinerlei Automatismus für weitere Öffnungen hin zu einem allgemeinen „Gerichtsfernsehen“. Diese würden vorab intensiv geprüft. Die Parameter „Persönlichkeitsrechte“ und „Wahrheitsfindung“ bleiben entscheidend. Sollten sie weiteren Öffnungen entgegenstehen, dann ist das eben so. Schon diese sanfte Öffnung an den obersten Bundesgerichten ist nur unter großer Gegenwehr umsetzbar. Der Gesetzgeber ist völlig frei, weitere Öffnungen zu unterlassen. Dass reine „Begehrlichkeiten der Medien“ für ihn entscheidend sind, glaube ich nicht.

- **„Rechtsfindung und Glamour vertragen sich nicht“**

Das ist richtig. Dieser Satz der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts passt aber in zweifacher Hinsicht nicht. Weder sind – bei allem Respekt – der Einzug von Richtern und die Urteilsverkündung besonders glamourös, noch machen wir eine glamouröse Berichterstattung daraus. Es geht um Information des Publikums zum Thema „Recht“. Das ist journalistisches „Schwarzbrot“, der Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Auftrages. Auch die Privatsender berichten am BVerfG seriös, holen sich externe Experten an ihre Seite. „Die Arbeit der Justiz ist typischerweise mühselig und unspektakulär“, sagt auch die Vorsitzende Richterin Milger vom BGH. Das stimmt. Und trotzdem ist sie zentral für den Bürger.

- **„Recht im Zirkus“**

Besonders zugespitzt hat der Kollege Reinhard Müller in dieselbe Kerbe geschlagen. Hier das Ende seines Kommentars vom 1.9.2016 auf Seite 1 der FAZ:

„Eine Live-Justiz wird in einer Manege mit Showmastern, Clowns und Opfern spielen. Die Gerichtssendungen, die viele jetzt schon für wirklich halten, geben einen Vorgeschmack auf diesen Niedergang des Rechtsstaates.“

Ich möchte darauf mit einem dritten und letzten **Beispiel** für eine Sondersendung auf Phoenix reagieren, die das neue Gesetz ermöglichen würde. Ich weiß – der konkrete Fall wurde am BGH inzwischen ohne mündliche Verhandlung entschieden. Er soll aber beispielhaft für Entscheidungen mit höchster gesellschaftlicher Relevanz stehen:

„Phoenix vor Ort: Der Fall Gröning – Neuer rechtlicher Umgang mit NS-Unrecht?“

Moderation: Frank Bräutigam

Kann man vermeintlich „kleine Rädchen“ des NS-Unrechts wegen Beihilfe zum Mord verurteilen? Der Umgang mit NS-Unrecht war jahrzehntelang kein Ruhmesblatt der deutschen Nachkriegsjustiz. Der Fall Demjanjuk hat eine Wende in der juristischen Bewertung von NS-Unrecht eingeleitet. Beihilfe zum Mord ist möglich, auch wenn sie nicht an konkrete Taten angedockt ist. Doch höchstrichterlich bestätigt war diese Rechtsprechung bislang nicht. Der Fall Gröning vom LG Lüneburg kam nun an den Bundesgerichtshof. Wie wird das BGH-Urteil lauten, auf das zahlreiche Opfer und Angehörige sehnsüchtig warten? Gerade der Bundesgerichtshof arbeitet auf Initiative seiner Präsidentin intensiv die eigenen Urteile auf, etwa zum Thema „Sinti und Roma“.

Die Sondersendung live aus Karlsruhe führt mit kurzen Filmen in den konkreten Fall ein, zeigt die historischen Hintergründe auf und benennt die strittigen Rechtsfragen.

Sie überträgt dann die Urteilsverkündung.

Und erklärt anschließend die Urteilsbegründung und ordnet sie mit Gesprächspartnern in die beschriebenen großen Linien ein. So wie es heute mit ähnlichem Ablauf bereits bei den Sondersendungen „Bundesverfassungsgericht live“ am BVerfG geschieht.

Nun mag sich jeder seine Meinung bilden:

- **Wäre das wirklich „Recht im Zirkus“?**
- **Was hat das zu tun mit den zitierten „Gerichtssendungen, die viele schon für wirklich halten“?**
- **Warum spielt so eine Sendung auf Phoenix „in einer Manege mit Showmastern, Clowns und Opfern“?**
- **Wo genau liegt der prophezeite „Niedergang des Rechtsstaats“?**

Oder: ist so eine Sendung vielleicht einfach eine gute Idee?

VI. Anmerkungen zu einzelnen Punkten in der Gesetzes-Begründung:

1. Zu S. 29 ff.: Kriterien für die Ermessensausübung

Ob die im Gesetz vorgesehene Zulassungsentscheidung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende die praktische Anwendung nicht sogar komplizierter macht und zu mehr Konflikten führt als eine komplette Öffnung, mag dahinstehen.

Die Orientierung an den Fällen, in denen vom Gericht eine Presseerklärung geplant ist, halte ich für geeignet. Denn es gibt sie ja meistens in Fällen mit einem großen Kreis von Betroffenen oder bei Themen, die intensiv diskutiert werden.

Für gefährlich halte ich, wenn der Begriff der „Verfahrensverzögerung“ ein relevantes Kriterium werden würde. Es wird gleich an mehreren Stellen der Begründung genannt. Dies wäre das Einfallstor für eine dauerhafte Ablehnung mit dem Argument: „Wir müssen wegen der geplanten Übertragung einen Verkündungstermin anberaumen, das verzögert das Verfahren.“ Dabei ist zentral: Schon jetzt ist es bei vielen Senaten üblich, Verkündungstermine anzuberäumen. Gerade in größeren Strafverfahren ist das oft der Fall. Was seit Jahrzehnten eine völlig übliche und vom Gericht gewählte Praxis ist, darf nicht plötzlich den Stempel einer „Verfahrensverzögerung“ bekommen.

Auch bei den Senaten, die üblicherweise am Tag der Verhandlung verkünden, halte ich die Anberaumung eines Verkündungstermins einige Wochen später ausdrücklich nicht für eine „Verfahrensverzögerung“. **Das sollte in der Gesetzesbegründung klarer formuliert werden.** Im Übrigen hindert – vielleicht nach einer gewissen „Eingewöhnungsphase“ – auch das geplante Filmen der Urteilsverkündung die Senate nicht an einer Verkündung am selben Tag.

Es darf ausdrücklich kein Argument des Gerichts gegen eine Zulassung sein, man müsse für die Fernsehübertragung ja einen speziellen Text entwerfen. Schon jetzt schreibt der Senat eine Kurzversion als Pressemitteilung. Schon jetzt verkündet er vor großer Öffentlichkeit eine Kurzversion des Urteils, die er vorbereiten muss.

2. Zum technischen Aufwand

Folgende praktische Informationen halte ich für wichtig. Sie knüpfen an den Abschnitt „Wie wir das Gesetz nutzen werden“ an.

Bei einer ganzen Reihe von Fällen, in denen Filmaufnahmen zugelassen sind, werden wir nur mit unserem normalen Kamerateam kommen, das die Urteilsverkündung für eine zeitversetzte Nutzung in den Nachrichten aufnehmen wird.

In einzelnen Fällen wird es zu „Live-Übertragungen“ kommen. Nur dafür wäre aus Sicht der Sender ein größerer technischer Aufwand nötig, z.B. mit einem Ü-Wagen im Hof und zu verlegenden Kabeln. Perspektivisch sind solche Übertragungen aber aufgrund technischer Entwicklungen auch mit „kleinerem Gerät“ machbar.

Für den Bundesgerichtshof dürfte es im Vorfeld der Neuerungen größeren Bedarf für technische Umbauten in den einzelnen Sälen geben. Bisher ist es so, dass die unterschiedlichen Senate

ihre Urteile in unterschiedlichen Sälen verkünden. Wenn die Senate dabei bleiben möchten, besteht der dringende Bedarf einer besseren technischen Ausrüstung:

- Eine bessere Tonanlage
- Besseres Licht im Saal
- Gutes Mobilfunksignal für eine Übertragung der Bilder ohne große Technik

Es geht dabei nicht um eine „Luxusausstattung“, sondern die nötigsten Dinge, um angemessene Aufnahmen zu ermöglichen. Soweit die obersten Bundesgerichte für die nötigen Maßnahmen höhere Beträge als im Gesetzentwurf vorgesehen ansetzen, würde ich nachdrücklich unterstützen, diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Hauptamtliche PressesprecherInnen an den Bundesgerichten wären sinnvoll

Größere Mehrarbeit dürfte auf die Pressesprecherinnen und Pressesprecher zukommen, die die Übertragungen in Absprache mit den Sendern koordinieren. Die Pressearbeit an den obersten Bundesgerichten läuft gut. Beispiel BGH: Wir merken, dass dies auch am weit überobligatorischen Einsatz der Pressesprecherin und Richterin am BGH Dietlind Weinland liegt. Auch sie dürfte irgendwann an Grenzen stoßen. Insgesamt wäre es aus meiner Sicht sinnvoll und angemessen, die obersten Bundesgerichte wie das BVerfG mit einem hauptamtlichen Pressesprecher(in) in Vollzeit auszurüsten.

Teil 2: Übertragung in einen Medienarbeitsraum

Fährt man als Medienvertreter zu einer Verhandlung am EuGH in Luxemburg, fällt der erste Blick im Presseraum wie selbstverständlich auf den Monitor an der Wand. Auf ihm wird die Verhandlung in Ton und Bild übertragen. An anderen Gerichten ist dies also Normalität. Folgende Anmerkungen sind mir zu diesem Thema wichtig; beginnend mit dem Hinweis, dass Anlass dieser Neuerungen der Platzmangel im NSU-Prozess war, der für größtes Aufsehen gesorgt hat.

I. Bitte nicht zu kurzfristig – Es geht um das Ansehen der Justiz

In zahlreichen Diskussionen mit Vertretern der Justiz habe ich den Eindruck gewonnen, dass man die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung in einen Nebenraum am liebsten schnellstens wieder eindampfen würde. Man brauche das doch gar nicht, es gehe um wenige Fälle, man könne doch nicht für alle Gerichte die Technik anschaffen, und die Überwachung des Nebenraums bereite große Probleme. Das alles kann man nicht komplett von der Hand weisen. Aber diese Fragen sind aus meiner Sicht lösbar.

Die Möglichkeit eines Medienraumes mit Übertragung aus dem Saal nicht einzuführen, wäre sehr kurzfristig. Ja, es wird nur wenige Anwendungsfälle geben. Aber genau das sind die „dicken Dinger“. Und bei denen geht es um nicht mehr oder weniger als um das Ansehen der Justiz. Man muss sich noch einmal vor Augen führen, welches internationale Aufsehen die Platzvergabe vor dem NSU-Prozess erregt hat. Die Justiz kann 100 hervorragende

Prozesse führen, und wird den Ansehensverlust aus solchen großen Fällen, in denen es Probleme gab, nicht wettmachen können.

Denn die nächste Situation wie im NSU-Prozess kommt bestimmt; und sei es die Revision am BGH, bei der ich gespannt bin, in welchen Räumen sie stattfinden wird. Der Gesetzgeber steht nun vor der Wahl

- Entweder er gibt einem Vorsitzenden Richter in so einer schwierigen Situation die gesetzliche Möglichkeit an die Hand, einen Nebenraum mit Übertragung zu eröffnen, und damit in einer schwierigen Situation den Druck aus dem Kessel zu nehmen.
- Oder er zieht diese Möglichkeit zurück, und lässt damit den Vorsitzenden weiterhin allein. Der muss sich dann mehr um den richtigen Saal, die Vergabe der begrenzten Plätze und den medialen Aufschrei als um die Inhalte des Prozesses kümmern.

Nicht jedes Instanzgericht wird die nötige Technik anschaffen müssen. Es handelt sich um mobile Technik, die man z.B. einmal pro Bundesland oder länderübergreifend anschafft und dann flexibel einsetzt.

Nicht jedes Gericht muss dauerhaft einen Medienarbeitsraum einrichten. Es geht nur um die wenigen Ausnahmefälle, in denen es eine Tonübertragung gibt.

II. Problem: Es fehlt „das ganze Bild“

Der Gesetzesentwurf sieht eine **reine Tonübertragung** in einen Presseraum vor. Das ist im Vergleich zur jetzigen Lage ein deutlicher Fortschritt und ausdrücklich zu begrüßen. **Ich plädiere aber dafür, auch das Bild in den Nebenraum zu übertragen.**

Am Bundesverfassungsgericht wird die Tonübertragung bereits praktiziert. Es ist eine große Hilfe. Allerdings bleibt diese Version auf halber Strecke stehen. Die zentrale Frage lautet oft: Wer spricht da gerade? Das ist selbst für erfahrene Beobachter nicht immer klar zu herauszuhören. Hinzu kommt: Im Vergleich zum Beobachter im Saal bekommt man Mimik und Gestik der handelnden Personen oft nicht mit.

Kurz: Es fehlt „das ganze Bild“. Und das ist zentral für jeden Journalisten.

Zweck des Gesetzes ist es ja, mehr Journalisten eine Prozessbeobachtung zu ermöglichen, als es Plätze gibt. Der Journalist im Nebenraum des „NSU-Prozesses“ würde aber deutlich weniger mitbekommen als sein Kollege im Sitzungssaal. Das wird die Berichterstattung nicht leichter machen. Der Zweck des Gesetzes wird also nicht komplett erreicht.

III. Persönlichkeitsrechte und Wahrheitsfindung sprechen nicht dagegen

Ein häufiger Einwand gegen eine Bildübertragung lautet, dass sich die Kameras auf das Verhalten der Prozessbeteiligten, vor allem von Zeugen und Angeklagten, auswirken können. Ich halte das nicht für ausgemacht. Der Einfluss von Kameras auf das Aussageverhalten ist wissenschaftlich nicht genau erforscht. Es ist daher nicht richtig, einen Einfluss als vermeintlich erwiesen einfach zu unterstellen. Gut möglich wären solche Auswirkungen, wenn es um eine unbegrenzte

Medienübertragung nach außen ginge. Wenn also die Zeugin wüsste: Ich laufe jetzt live im Fernsehen und jeder kann mich sehen. Den Beteiligten würde aber mitgeteilt, dass die Bilder ausschließlich in den Nebenraum übertragen werden. Daher wird es für die Beteiligten keinen Unterschied machen, ob nur die zahlreichen Zuschauer im Saal sie beobachten – beim NSU-Prozess sind das immerhin rund 250 Leute – oder noch eine eng begrenzte Zahl mehr im Nebenraum.

Schon jetzt sind im „NSU-Prozess“ übrigens Kameras in Betrieb, die die Beteiligten zur besseren Sichtbarkeit an die Wand werfen. Die Kameras lassen sich so installieren, dass sie nicht stören, zoomen und ablenken.

Teil 3: Aufzeichnung ganzer Prozesse für historische Zwecke

Ich begrüße ausdrücklich die Möglichkeit, einzelne Prozesse mit historischer Bedeutung in Bild und Ton aufzuzeichnen.

Die Bilder und Töne vom Frankfurter Auschwitz-Prozess vermitteln einen guten Eindruck, wie enorm der historische Wert solcher Aufnahmen sein kann. Wie spannend wäre es, vergleichbare Dokumente etwa von den RAF-Prozessen zu haben und sie wissenschaftlich auswerten zu können. Gleiches gilt für den NSU-Prozess. Und auch am Bundesverfassungsgericht hat sich immer wieder Zeitgeschichte abgespielt, etwa in den Verhandlungen zu § 218 StGB und vielen anderen Themen.

Ich stimme der Gesetzesbegründung zu, dass eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten und ein Einfluss auf die Wahrheitsfindung, sollte er zu befürchten sein, durch die Sperrfrist von 30 Jahren vor Verwendung der Aufnahmen massiv abgefedert werden.

Eine zentrale Rolle muss die Sicherheit der aufgezeichneten Bild- und Tondokumente spielen. Ein unberechtigter Zugriff muss um jeden Preis verhindert werden.

Abschließendes Fazit

Das Gesetz führt insgesamt zu einer sanften Öffnung der Justiz, nicht zu einer Revolution. Die neuen Möglichkeiten sind eine große Chance für Medien, Publikum und die Justiz, weil das wichtige Thema „Recht“ stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert wird. Dieser Chance steht kein Risiko für die Verfahrensbeteiligten oder die Justiz gegenüber, das ein Verbot rechtfertigen kann, denn es geht allein um die Urteilsverkündungen an den obersten Bundesgerichten. Die Justiz muss sich nicht jedem Zeitgeist anpassen. „Alles muss auf Dauer genau so bleiben, wie es seit Jahrzehnten ist“ – diese Einstellung halte ich beim Filmverbot nicht für zeitgemäß.